

14.03.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung
akademischer Sozialberufe (Drucksache 20/1864)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Wintersemester 2023 bietet die Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) ein duales Bachelorstudium der Sozialen Arbeit an, um die Fachkräfteausbildung in Schleswig-Holstein zu stärken und um einen Beitrag zu leisten, den bestehenden Fachkräftemangel zu begrenzen. 43 Studierende von privaten und öffentlichen Einrichtungen, Trägern und Ämtern sind aktuell an der DHSH eingeschrieben.

Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) begrüßt den Gesetzesentwurf ausdrücklich, da er aus unserer Sicht eine adäquate Grundlage für die staatliche Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen der in Schleswig-Holstein ansässigen Hochschulen schafft.

Kritisch ist aus unserer Sicht jedoch nach wie vor der jetzt in § 7 (5) verpflichtend festgelegte vierwöchige Einsatz in einer Behörde zur Sicherstellung von sozialadministrativen Kompetenzen. Dieses bitten wir zu überdenken und in eine „Kann-Bestimmung“ zu überführen bzw. gänzlich aus dem Gesetz zu nehmen.

Dies aus einer Reihe von Gründen:

1. Der Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen und Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung wird in unserem dualen Studienmodell bereits in der praktischen Arbeit erworben. Dies kann auch außerhalb von behördlichen Einrichtungen erworben werden. Der Kompetenzerwerb wäre in diesen Fällen durch entsprechende Dokumente, z. B. Ausbildungspläne, nachzuweisen.

2. Diese zusätzliche Variante des Kompetenzerwerbs auch außerhalb von Behörden scheint insbesondere mit Blick auf die möglicherweise knappe Zahl entsprechender Praktikumsplätze eine sinnvolle Option zu sein. Insofern würde die DHSH hier eine Vorgehensweise befürworten, die dem derzeit die staatliche Anerkennung regelnden Erlass entspricht.
3. Wir befürchten, dass es zu einem Praktikumsstau (und zu zeitlichen Verzögerungen von Studienabschlüssen) durch ggf. fehlende Praktikumsplätzen führen könnte, da Behörden einen großen Betreuungsaufwand für die Praktikanten (Studierenden) haben.
4. Wir sehen eine Wettbewerbsverzerrung im Vergleich zu Hochschulen von außerhalb Schleswig-Holstein. Auf Grund anders ausgestalteter Landesgesetzgebungen, die kein Sozialverwaltungspraktikum für die staatliche Anerkennung des Abschlusses der Studierenden vorsehen, werden Hochschulen aus Schleswig-Holstein signifikant benachteiligt gegenüber Anbietern aus anderen Bundesländern, die in Schleswig-Holstein aktiv sind.
5. Wir sehen zudem eine Benachteiligung von privaten Einrichtungen, die im Gegensatz zu öffentlichen Trägern Studierende für 4 Wochen für ein solches Praktikum freistellen müssen.

Sehr gerne führen wir diese Argumente in einer möglichen weiteren Anhörung noch weiter aus und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

gez. Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer,
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein